

Statuten

Landesverband für Bienenzucht in Wien

Wien, am 21. Februar 2017

Satzungen: *Landesverband für Bienenzucht in Wien*

I Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz des Verbandes

§ 1

- 1) Der Verband führt den Namen „Landesverband für Bienenzucht in Wien“ (im folgenden kurz „Verband“ genannt) und hat seinen Sitz in Wien.
- 2) Der Verband ist gem. § 5 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes - in der geltenden Fassung - in Verbindung mit dem § 16 der Geschäftsordnung der Wiener Landwirtschaftskammer vom 05. Dezember 2002 als Fachorganisation der Wiener Landwirtschaftskammer anerkannt.
- 3) Der Verband besteht auf Basis des Zusammenschlusses der Bienenzuchtvereine in Wien.

Ziele des Verbandes

§ 2

- 1) Die Tätigkeit des Verbandes ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.
- 2) Das Ziel des Verbandes ist die Förderung der Bienenzucht, der Bienenhaltung und der Wahrung und Vertretung der Interessen der im Verband organisierten Imkerinnen und Imker.
- 3) Ziel ist es auch, durch ausreichend lokal situierte sanfte Bienenvölker die Bestäubung der Pflanzen sicherzustellen und damit einen Beitrag für die Landwirtschaft, den Obst- und Gartenbau und das Kleingartenwesen zu leisten.

Aufgaben des Verbandes

§ 3

- 1) Zur Erfüllung der Ziele des Verbandes (§ 2) obliegen dem Verbands insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahrung einer natürlichen, gesunden und blühenden Umwelt, um den Honigbienen, den anderen Bestäubungsinsekten und den Menschen die Flora und Fauna zu bewahren.
 2. Die Bienenzucht durch Schulung, Vorträge, Forschung, Königinnenzucht, Trachtverbesserung zu unterstützen, und das Wandern mit Bienenvölkern zu fördern.
 3. Den Unterricht an Lehranstalten zu fördern, sowie den Betrieb bzw. die Förderung der Imkerschule selbst zu unterstützen.
 4. Die Schulung, Prüfung und Bestellung von Bienenzuchtberatern, Gesundheitswarten und Fachreferenten.
 5. Die Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung für die Organe der Seuchenbekämpfung und der Bienensachverständigen.
 6. Beobachtungsstationen, Königinnenzuchtstände und Belegstellen zu errichten und zu fördern.
 7. Vaternölker für die Belegstellen zu erstellen, zu betreuen und zu kören.
 8. Alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass Bienenseuchen verhütet und ausgebrochene Seuchen bekämpft werden.
 9. Die Reinerhaltung der Bienen der Rasse „Carnica“ - *Apis mellifera carnica*.
 10. Bienenwirtschaftliche Ausstellungen zu veranstalten, bzw. deren Abhaltung zu fördern und dazu Preisrichter zu bestellen.
 11. Auszeichnungen und Anerkennungen für verdienstvolle Leistungen auf dem Gebiete der Bienenzucht vorzuschlagen und zu verleihen.
 12. Den Absatz von Bienenzuchtprodukten zu fördern und Qualitätsprogramme und Qualitätskennzeichen zu unterstützen.
 13. Imkerfachtagungen, Lehrgänge, Neuimkerausbildung, Referentenbesprechungen und Schulungsveranstaltungen abzuhalten.

14. Kinder und Jugendliche über die Bienen zu informieren und den Stellenwert der Bienenhaltung im Rahmen der Natur näher zu bringen.
 15. Informationsveranstaltungen über die Bienenzucht und deren Produkte für ‚Nichtimker‘ abzuhalten und Berichte in Medien zu unterstützen und zu fördern.
 16. Freiwillige Mitarbeit zur Erhaltung der Bestände von Hummeln, Wildbienen, Schwebefliegen, Schmetterlingen und anderen nützlichen Insekten.
 17. Die Interessen der Mitglieder des Verbandes im Rahmen des „Österreichischen Imkerbundes“, der „Biene Österreich“ und allen weiteren Verbänden und Vereinen in dem der Verband Mitglied ist, zu wahren.
 18. Öffentliche Stellen der EU, des Bundes, dem Land Wien und der Stadt Wien in Ihrer Arbeit für die Bienenhaltung und den Naturschutz ideell zu unterstützen.
- 2) Der Verband bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere seiner Mitgliedsvereine.

Fachorganisation § 4

Als Fachorganisation der Wiener Landwirtschaftskammer obliegen dem Verbands gem. § 5 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes - in der geltenden Fassung - in Verbindung mit dem § 16 der Geschäftsordnung der Wiener Landwirtschaftskammer vom 05. Dezember 2002 nachfolgende Verpflichtungen:

- 1) Die satzungsmäßigen Ziele des Verbandes sind auf die mittelbaren bzw. unmittelbaren Aufgaben der Kammer abzustimmen.
- 2) Zur Anerkennung als „Fachorganisation der Landwirtschaftskammer“ sind die Voraussetzungen laut § 16 Ziffer 2 der Geschäftsordnung vom 05. Dezember 2002 der Wiener Landwirtschaftskammer vom Verband zu erbringen.
- 3) Die Anerkennung als Fachorganisation kann von der Kammer jederzeit widerrufen werden. Gegen einen diesbezüglichen Beschluss des Hauptausschusses kann der Verband binnen Monatsfrist nach dessen Bekanntgabe die Berufung an die Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer einbringen.
- 4) Der Verband in seiner Eigenschaft als anerkannte Fachorganisation hat das Recht, auf die fachliche Überwachung im Sinne des §4 seiner Mitgliedsvereine.

Mittel des Verbandes

§ 5

Die Beschaffung der vom Landesverband benötigten Geldmittel erfolgt durch:

- 1) Jahresbeiträge der Mitglieder
- 2) Beitrittsgebühren
- 3) Sonstige Beiträge der Imkerinnen und Imker
- 4) Fördergelder von öffentlichen Stellen
- 5) Zuwendungen von privaten Einrichtungen
- 6) Spenden
- 7) Erträge aus Veranstaltungen und Vermögenswerten
- 8) Erbschaften, Legate und Stiftungen
- 9) Vermietung
- 10) Verkauf von Bienenprodukten

Mitgliedschaft

§ 6

- 1) Die Mitgliedsvereine sind ordentliche Mitglieder, die ordentlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine sind außerordentliche Mitglieder des Verbandes. Unterstützende Mitglieder können neben physischen Personen auch juristische Personen sein.
- 2) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Unterstützende Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- 3) Als ordentliche Mitglieder können Vereine auf dem Gebiete der Bienenhaltung, der Bienezucht und der Imkerei mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Wien aufgenommen werden.
- 4) Ehrenmitglieder können nach Antrag des Vorstands von der Generalversammlung des Verbandes ernannt werden.

Ende der Mitgliedschaft

§ 7

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt oder Auflösung
 2. durch Ausschluss

- 2) Der Austritt ist von den ordentlichen Mitgliedern bis längstens 30. Juni des laufenden Kalenderjahres mit der Wirksamkeit zum 31. Dezember schriftlich anzuzeigen.
- 3) Ordentliche Mitglieder, die den Zielen des Verbandes, seinen Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen beharrlich zuwiderhandeln, ihre Pflichten wiederholt missachten oder mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge trotz nachweislich erfolgter schriftlicher Mahnungen länger als bis zum 30. September im Rückstand bleiben, können mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Rechte der Mitglieder

§ 8

- 1) Den ordentlichen Mitgliedern stehen alle satzungsmäßigen Rechte im Verband zu. Auf Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen.
- 2) Den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern stehen insbesondere folgende Rechte zu:
 1. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
 2. Anfragen oder Anträge in Verbandsangelegenheiten zu stellen;
 3. die Ausfolgung der Statuten zu verlangen;
 4. sich der Verbandseinrichtungen zu bedienen;
 5. vom Verband nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten unterstützt zu werden;
 6. die Anfechtung von Verbandsbeschlüssen innerhalb eines Jahres zunächst bei der Schlichtungsstelle, dann bei Gericht.
- 3) Den unterstützenden Mitgliedern steht es frei, sich nach Maßgabe der bestehenden Regelungen der Verbandseinrichtungen zu bedienen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

Pflichten der Mitglieder

§ 9

- 1) Die Mitgliedsvereine sind an die Verbandssatzungen gebunden, haben sich an die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung zu halten und sind zur tatkräftigsten Mitwirkung in allen Verbandsangelegenheiten, insbesondere zur Hebung und Förderung der Bienenzucht angehalten.
- 2) Die Mitgliedsvereine haben dem Landesverband folgende Informationen über ihre Mitglieder bekannt zu geben:

- a) Unverzüglich die Namen, Geburtsdaten und Adressen – nach Möglichkeit auch e-Mailadressen und Telefonnummern;
 - b) In den ersten drei Kalendermonaten des Jahres die Völkeranzahl (Stand der eingewinterten Völker) und deren Standorte.
 - c) Diese Informationen dürfen vom Verband nur zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben verwendet werden.
- 3) Alle außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verband festgelegte Fachzeitschrift - derzeit „Bienen aktuell“ – zu beziehen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind außerordentliche Mitglieder, in deren Haushalt bereits ein Abonnement bezogen wird, oder ein außerordentliches Mitglied, das in mehreren Imkereivereinen organisiert ist und aus einer Mitgliedschaft bereits ein Abonnement bezieht.
- 4) Der Landesverband hat alle Leistungen für die außerordentlichen Mitglieder einzustellen, für die der Verbandsbeitrag nicht bis zum 30. Juni eingelangt ist. Ausgenommen davon sind danach eingetretene Mitglieder.

II Abschnitt

Verbandsorgane

Organe und Prüfer des Verbandes

§ 10

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) als Mitgliedsversammlung die Generalversammlung (Landesimkertag)
 - b) als Leitungsorgan der Vorstand
 - c) die Fachreferenten
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) die Schlichtungseinrichtung
- 2) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern steht Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.
- 3) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

Generalversammlung

§ 11

- 1) Längstens drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres treten die Verbandsmitglieder an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Termin zur Generalversammlung zusammen.

- 2) Zur Generalversammlung entsendet jeder Mitgliedsverein für je 50 (fünfzig) ordentliche Mitglieder einen stimmberechtigten gewählten Delegierten als Vertreter. Angefangene weitere 50 ordentliche Mitglieder sind als volle Gruppen anzusehen und durch einen weiteren stimmberechtigten Vertreter (durch die Mitgliedsvereine gewählten Delegierten) an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Der Stichtag für die Ermittlung der Stimmrechte ist die Meldung der Mitglieder an den Verband zum 31. 12. des Kalendervorjahres. Es sind nur jene Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr maßgebend, die zu diesem Stichtag alle an den Verband zu entrichtenden und über den Verband abzurechnenden Beiträge bezahlt haben.
- 3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der 1. oder 2. Vizepräsident. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, übernimmt der dienstälteste Obmann der Mitgliedsvereine den Vorsitz.
- 4) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung steht nur den gewählten stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine zu. Die Delegierten sind dem Landesverband zeitgerecht bekanntzugeben.
- 5) Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt – sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Vertreter kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Wahl des Vorstandes bzw. dessen Ergänzungswahl erfolgt immer in geheimer und schriftlicher Abstimmung. Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden, stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine in geheimer schriftlicher Abstimmung beschlossen werden. Für die geheime und schriftliche Abstimmung sind am Anfang der Generalversammlung aus den anwesenden Verbandsmitgliedern zwei Stimmzähler zu wählen. Diese dürfen in dieser Generalversammlung keine weiteren Funktionen ausüben.
- 6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine, durch ihre Delegierten vertreten ist. Sollte die Generalversammlung zu dem angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so ist sie um 30 Minuten zu verschieben. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereine beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 7) Den Zeitpunkt und den Ort der Generalversammlung hat der Vorstand in der Fachzeitschrift des Verbandes – derzeit „Bienen aktuell“ – zu veröffentlichen. Die Einladung zur Generalversammlung zusammen mit der Tagesordnung hat spätestens vier Wochen vor der Zusammenkunft zu erfolgen.
- 8) Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Anträge, die eine finanzielle Belastung des Verbandes herbeiführen können, müssen eine

ausführliche Beschreibung der damit verbundenen Ausgaben und einen angemessenen Vorschlag zur Finanzierung der Ausgaben, durch den Antragsteller, aufweisen. Anträge ohne einen solchen Bedeckungsvorschlag, gelten als unvollständig und somit als nichtgültig eingebracht. Alle eingebrachten Anträge sind den Obleuten der Mitgliedsvereine längstens 10 Tage vor der Generalversammlung in Kopie weiterzugeben. Anträge, die verspätet oder erst am Versammlungstag eingebracht werden, können wohl einer Beratung unterzogen werden, doch kann eine Beschlussfassung darüber erst in der nächsten Generalversammlung erfolgen.

- 9) Über Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung selbst oder über Antrag von mindesten 10 % der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte einberufen werden, wobei für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Aufgaben der Generalversammlung

§ 12

Der Generalversammlung obliegt:

1. Die Wahl (bzw. die Ergänzungswahl) des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer.
2. Die Beschlussfassung über den alljährlich vom Vorstandsvorstand zu erstattenden Tätigkeitsbericht, die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und der sonstigen von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge.
4. Die Freigabe des Budgetvoranschlags für das begonnene Wirtschaftsjahr.
5. Die Aufnahme oder Ablehnung von neuen ordentlichen Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
7. Die Abänderung der Statuten des Verbandes.
8. Die Genehmigung über Beteiligungen und Mitgliedschaften des Verbandes.
9. Die Beschlussfassung über die in der Generalversammlung zur Abstimmung eingebrachten Anträge.
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Bestellung des Abwicklers und die Verwendung der vorhandenen Mittel des aufzulösenden Verbandes.
11. Die Genehmigung von Dienstverträgen und jener Honorarvereinbarungen deren Jahreswert über der jährlichen gesetzlichen Meldegrenze liegt.
12. Die Genehmigung der ‚In-sich-Geschäfte‘ der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer mit dem Verband und seinen angeschlossenen Einrichtungen.

Vorstand

§ 13

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Funktionen sind persönlich auszuüben. Für den Schriftführer und den Kassier sind von der Generalversammlung Stellvertreter zu wählen. Diese Stellvertreter sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie haben aber nur im Vertretungsfall Stimmrecht und Zeichnungsbefugnis.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Wenn bei der jährlichen Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung verweigert wird, so ist unbeschadet des Umstandes, dass die Funktionsperiode des bisherigen Vorstandes noch nicht abgelaufen wäre, eine Neuwahl des Vorstandes von der Generalversammlung vorzunehmen.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, oder erklärt es seinen Austritt, so kann der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Die nächste Generalversammlung wählt dann ein neues Mitglied für den Vorstand, aber nur bis zum Ende der normalen Funktionsdauer des gesamten Vorstandes.
- 4) Beabsichtigt der gesamte Vorstand auszuscheiden, dann hat er unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen und bis zu diesem Termin die Geschäfte provisorisch weiter zu führen und einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, obliegen diese Aufgaben bis zur Neuwahl dem dienstältesten Obmann der Mitgliedsvereine.
- 5) Für die Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben und Geschäfte hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben, für die folgende Grundsätze gelten:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes treten nach Bedarf, aber mindestens einmal im Quartal zu einer ordentlichen Arbeitssitzung zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied anberaumt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden vom Präsidenten geleitet.
 - b) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, welcher als letzter seine Stimme abgibt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von 10 Tagen nach Beschlussfassung den Obleuten der Mitgliedsvereine mitzuteilen.
 - c) Der Vorstand kann sich bei Durchführung seiner Aufgaben der Mithilfe und Beratung von Fachleuten bedienen, die nur beratende Funktion haben.

- d) Nimmt der Vorstand zur Besorgung von Verbandsangelegenheiten Arbeitskräfte auf, so sind die dienstrechtlichen Vereinbarungen bzw. Honorar- und Werksvertragsvereinbarungen - soweit diese die Meldegrenze übersteigen - innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss den Obleuten der Mitgliedsvereine mitzuteilen. Gleiches gilt für Insichgeschäfte des Verbandes mit Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern.
- 6) Über begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen den beantragenden Mitgliedern schriftlich Auskunft über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes zu geben.

Aufgaben des Vorstands

§ 14

- 1) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze und die Verbandsstatuten, der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, die Besorgung der Aufgaben als anerkannte Fachorganisation der Wiener Landwirtschaftskammer, die Verwaltung des Verbandsvermögens und der Abschluss von Verträgen, sowie die Besorgung aller Geschäfte, die satzungsgemäß keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.
- 2) Insbesondere hat der Vorstand das Budget und den Jahresabschluss zu erstellen und im Tätigkeitsbericht an die Generalversammlung auf Insichgeschäfte sowie Dienstverträge, Werkverträge oder Jahreshonorare hinzuweisen, die über der Meldegrenze liegen.
- 3) Der Vorstand ist zu einer umfassenden Kommunikation mit den Verbandsvereinen verpflichtet. Er hat dazu bei Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal zu Zusammenkünften zwischen den Obleuten der Mitgliedsvereine und den Vorstandsmitgliedern einzuladen.

Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

§ 15

- 1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Verbandes nach außen. Innerhalb des Verbandes obliegt ihm, als dem obersten Leitungsfunktionär, die Aufsicht über die Verbandstätigkeit. Er darf dringende Erledigungen, für die kein Vorstandsbeschluss eingeholt werden kann, in Absprache mit Kassier oder Schriftführer veranlassen, hat aber darüber unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 2) Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Objektivität zu achten.

- 3) Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen, Förderungsansuchen und Geschäftsbriefe des Verbandes sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern diese jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten, tritt dessen Stellvertreter in die Rechte und Pflichten.
- 4) Im Rahmen der Beschlüsse können Schriftstücke vom Schriftführer unterfertigt und Zahlungen und Überweisungen vom Kassier ohne Gegenzeichnung durch den Präsidenten durchgeführt werden.
- 5) Rechtsverbindliche Erklärungen, Urkunden etc. bedürfen der gemeinsamen Unterfertigung des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers.
- 6) Die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter können in der Geschäftsordnung näher definiert werden.

Fachreferenten

§ 16

- 1) Fachreferenten werden vom Vorstand eingesetzt um spezielle Aufgabengebiete innerhalb des Verbandes bzw. in der Bienenzucht optimal abzudecken.
- 2) Für den Bereich Gesundheit ist auf jeden Fall ein Referent zu bestellen. Dem Gesundheitsreferenten obliegt insbesondere die Ausbildung und Überwachung der Gesundheitswarte der Mitgliedsvereine und die aktive Wahrnehmung der Bekämpfung von Bienenkrankheiten in Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen.
- 3) Die Funktionsdauer entspricht der Funktionsdauer des Vorstandes und kann durch Abberufung durch den Vorstand bzw. durch Rücktritt des Referenten beendet werden. Den Referenten steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.
- 4) Die Aufgaben und Arbeitsziele der einzelnen Fachreferenten werden vom Vorstand festgelegt. Die Fachreferenten haben jedenfalls dem Vorstand am Ende jedes Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln.

Rechnungsprüfer

§ 17

- 1) Die Generalversammlung wählt jährlich aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes drei Rechnungsprüfer. Im Falle einer Prüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer anwesend sein. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (bzw. Stellvertreter) im Vorstand des Landesverbandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle über die finanzielle Gebarung des Verbandes sowie die Prüfung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Rechnungsabschlusses und allfälliger Zwischenabschlüsse. Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfungsbericht der Generalversammlung vorzulegen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Geltendmachung von Ersatzansprüche

§ 18

- 1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verbandes gegen einen Organwalter kann die Generalversammlung einen Sondervertreter bestellen.
- 2) Für den Fall, dass die Generalversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verband einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.
- 3) Dringt im Fall des Absatz 2 der Verband mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

Schlichtungsstelle

§ 19

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet die Schlichtungsstelle. Die Einberufung der Schlichtungsstelle erfolgt über Antrag eines Mitgliedsvereines oder eines Streitteiles durch den Vorstand des Verbandes.
- 2) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern. Je zwei sind innerhalb von 14 Tagen von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter dem zum Vorsitz der Schlichtungsstelle vorgeschlagenen Personen das Los. Alle Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen außerordentliche Verbandsmitglieder sein. Die Schlichtungsstelle ist bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Anhörung beider Streitteile.
- 3) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufen der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

III Abschnitt

Schlussbestimmungen

Auflösung des Verbandes

§ 20

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigenen ausdrücklich zu diesem Zwecke und zwar 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine notwendig.
- 2) Für die Durchführung dieser außerordentlichen Generalversammlung gelten die Satzungsvorschriften sinngemäß.
- 3) Der Auflösungsbeschluss muss neben der grundsätzlichen Entscheidung, auch Bestimmungen über die Form der Auflösung, die Bestellung des Abwicklers und des Kontrollausschusses des Verbandes, sowie die Verwendung des Verbandsvermögens enthalten.
- 4) Das nach Abschluss der Auflösung verbleibende Verbandsvermögen, ist vom Abwickler vorerst fruchtbringend und mündelsicher anzulegen und erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielen und Aufgaben zuzuführen. Ist dies so nicht möglich oder erfolgt keine Einigung des Kontrollausschusses in diesem Sinne, ist das Restvermögen einem gemeinnützigen, vornehmlich sozial wohltätigen Zweck zu übertragen. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens auf die Mitglieder ist nur in Höhe der geleisteten Einlage zulässig.
- 5) Im Falle der Auflösung des Verbandes ohne eine Nachfolgeorganisation sind die Unterlagen des Verbandes an das Wiener Stadt- und Landesarchiv zu übergeben.
- 6) Der Kontrollausschuss setzt sich aus den Mitgliedsvereinen zusammen und fasst die notwendigen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

Schlussbestimmungen

§ 21

- 1) Diese Statuten sind spätestens vier Wochen nach der Zustimmung durch die Generalversammlung bei der zuständigen Vereinsbehörde einzureichen.
- 2) Alle in diesen Satzungen verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichwertig für weibliche und männliche Organwalter.